



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Mitteilungsvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0146 Status: öffentlich Datum: 03.03.2017
Termin	Beratungsfolge:	
16.03.2017	Jugendhilfeausschuss	

Bezeichnung:

Freistellung der Eltern von den Gebühren für die Betreuung in Kindertagesstätten

Sachverhalt:

Gemäß § 21 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) haben Kinder im Bundesland Niedersachsen seit dem 01.08.2007 einen Anspruch auf den unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das dem Beginn der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht.

Ergänzend hierzu gilt im Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) seit dem 01.08.2012 eine Gebührenfreistellung auch für das vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung. Diese Regelung wird über eine Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den kommunalen Trägern von Kindertageseinrichtungen umgesetzt und mit freiwilligen Leistungen des Kreises finanziert.

Nach aktuellen Mitteilungen befürworten alle im Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen die Ausweitung der landesgesetzlich geregelten Gebührenfreistellung auf alle drei Kindergartenjahre vor der Einschulung.

Im Falle einer solchen Ausweitung des gesetzlichen Anspruchs würde die Vereinbarung zwischen Landkreis und kommunalen Kita-Trägern über die Gebührenfreistellung im vorletzten Kindergartenjahr hinfällig.

Die derzeit bestehenden Regelungen und deren Finanzierung ergeben sich wie folgt:

• **Gebührenfreistellung für das letzte Kindergartenjahr durch das Land Niedersachsen**

Als Ausgleich für die Sicherstellung des unentgeltlichen Besuchs einer Tageseinrichtung gewährt das Land den örtlichen Kita-Trägern eine besondere Finanzhilfe in folgender (seit 01.08.2007 unveränderter) Höhe:

Regelmäßiger Betreuungsumfang der Kindergartengruppe	ab 15 Std.	ab 20 Std.	ab 25 Std.	ab 30 Std.	ab 40 Std.	ab 45 Std.
Landesfinanzhilfe pro Kind und Monat	120 €				160 €	

Die Ausgleichsbeträge des Landes für die Freistellung im letzten Kindergartenjahr sind seit Einführung der Regelung zum 01.08.2007 nicht angepasst worden. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) sind diese Ausgleichsbeträge des Landes nicht mehr auskömmlich.

Zwar ist in § 21 Abs. 2 Satz 4 Nds. KiTaG vorgesehen, die Auskömmlichkeit dieser Beträge erstmals zum 01.08.2011 zu überprüfen; eine solche Überprüfung durch das Land ist bislang allerdings noch nicht erfolgt.

- **Gebührenfreistellung für das vorletzte Kindergartenjahr durch den Landkreis**

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 05.07.2012 wird die Gebührenfreistellung im vorletzten Kindergartenjahr seit 01.08.2012 über eine Vereinbarung mit den (insgesamt 38) kommunalen Kita-Trägern umgesetzt. Nach dieser Vereinbarung leistet der Landkreis an die Kita-Träger folgende Pauschalbeträge als Ersatz für die wegfallenden Gebühren:

Regelmäßiger Betreuungsumfang der Kindergartengruppe	ab 15 Std.	ab 20 Std.	ab 25 Std.	ab 30 Std.	ab 40 Std.	ab 45 Std.
pauschaler Gebührenersatz pro Kind und Monat	90 €	125 €	150 €	170 €	210 €	230 €

In Nr. 5 Satz 3 der Vereinbarung mit den kommunalen Kita-Trägern ist festgelegt, dass die Auskömmlichkeit dieser Pauschalen alle zwei Jahre, erstmals zum 01.08.2014, überprüft wird.

Eine erste kreisweite Überprüfung hat im Kindergartenjahr 2014/15 stattgefunden. Im Ergebnis war hierbei festzustellen, dass die vereinbarten Gebührenpauschalen in der kreisweiten Betrachtung noch immer als auskömmlich angesehen werden konnten.

Zwischenzeitlich ist eine zweite Erhebung - für das Kindergartenjahr 2016/17 - erfolgt. Eine abschließende Auswertung konnte allerdings bislang nicht durchgeführt werden, da noch nicht alle kommunalen Träger die Daten für ihren Bereich gemeldet haben.

Bei der Prüfung der Frage, ob die pauschalen Ausgleichsbeträge in etwa den Gebühren entsprechen, die die Kita-Träger auf Grundlage ihrer Satzungen erzielen, ist zu berücksichtigen, dass die Satzungsregelungen der Kita-Träger z.T. deutlich voneinander abweichen. Die folgende exemplarische Auswertung der vorliegenden Satzungen von acht verschiedenen Kita-Trägern im Landkreis verdeutlicht die Unterschiede in Bezug auf die Höhe der - einkommensabhängig - erhobenen Gebühren:

Betreuungsumfang	monatliche Mindestgebühr		maximale monatliche Gebühr	
	von	bis	von	bis
Halbtagsbetreuung	70,00 €	118,00 €	160,00 €	320,00 €
Ganztagsbetreuung	99,00 €	150,00 €	297,00 €	560,00 €

Finanzielle Effekte für den Haushalt des Landkreises im Falle einer Ausweitung des landesgesetzlich geregelten Anspruchs auf den unentgeltlichen Besuch einer Kindertageseinrichtung

- Für die Umsetzung der Gebührenfreistellung im vorletzten Kindergartenjahr hat der Landkreis in den vorangegangenen Jahren folgende Pauschalen an die Kita-Träger ausgezahlt:
 - Kindergartenjahr 2012/13: **2.095.700,00 €**
 - Kindergartenjahr 2013/14: **2.266.460,00 €**
 - Kindergartenjahr 2014/15: **2.266.135,00 €**
 - Kindergartenjahr 2015/16: **2.274.085,00 €**

Für das Kindergartenjahr 2016/17 werden Abschläge in Höhe von **2.213.400,00 €** geleistet.

- Im ersten Kindergartenjahr erbringt der Landkreis als Jugendhilfeträger derzeit Leistungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII für einkommensschwache Eltern in Form einer ganz oder teilweisen Übernahme der Kindergartengebühren in einer Höhe von ca. **250.000 €** pro Kindergartenjahr.

Im Falle der Ausweitung der landesgesetzlich geregelten Gebührenfreistellung entsprechend den derzeit auf Grundlage der örtlichen Satzungen erzielten Gebühreneinnahmen auf alle drei Kindergartenjahre könnte sich damit für den Kreishaushalt eine jährliche Einsparung in Höhe von insgesamt bis zu ca. **2,5 Mio €** ergeben.

In Vertretung

(Colshorn)